



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1487a/2021

Schwaz, den 25.08.2021

Betreff: Pirchanger – Wohnanlage Albaneder – Baugrubenaushub Reihenhäuser – Verlängerung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmst. Ing. Michael Lindner – 0676/6470510
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Pirchangerstraße durch die Firma Goidinger, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 31.08.2021 bis 17.09.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Herstellung der Reihenhäuser entlang der Leamergasse des Bauvorhabens Albaneder ist es erforderlich, die Pirchangerstraße teilweise abzugraben. Die Abgrabung hat derartig zu erfolgen, dass zumindest eine nutzbare Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m uneingeschränkt zur Verfügung bleibt.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Die Absturzsicherung ist mit Betonleitwänden mit aufgesetztem Geländer zumindest 1,10 m hoch herzustellen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen für die bergwärts führende Fahrtrichtung hat vor der Rechtskurve zu erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und

bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



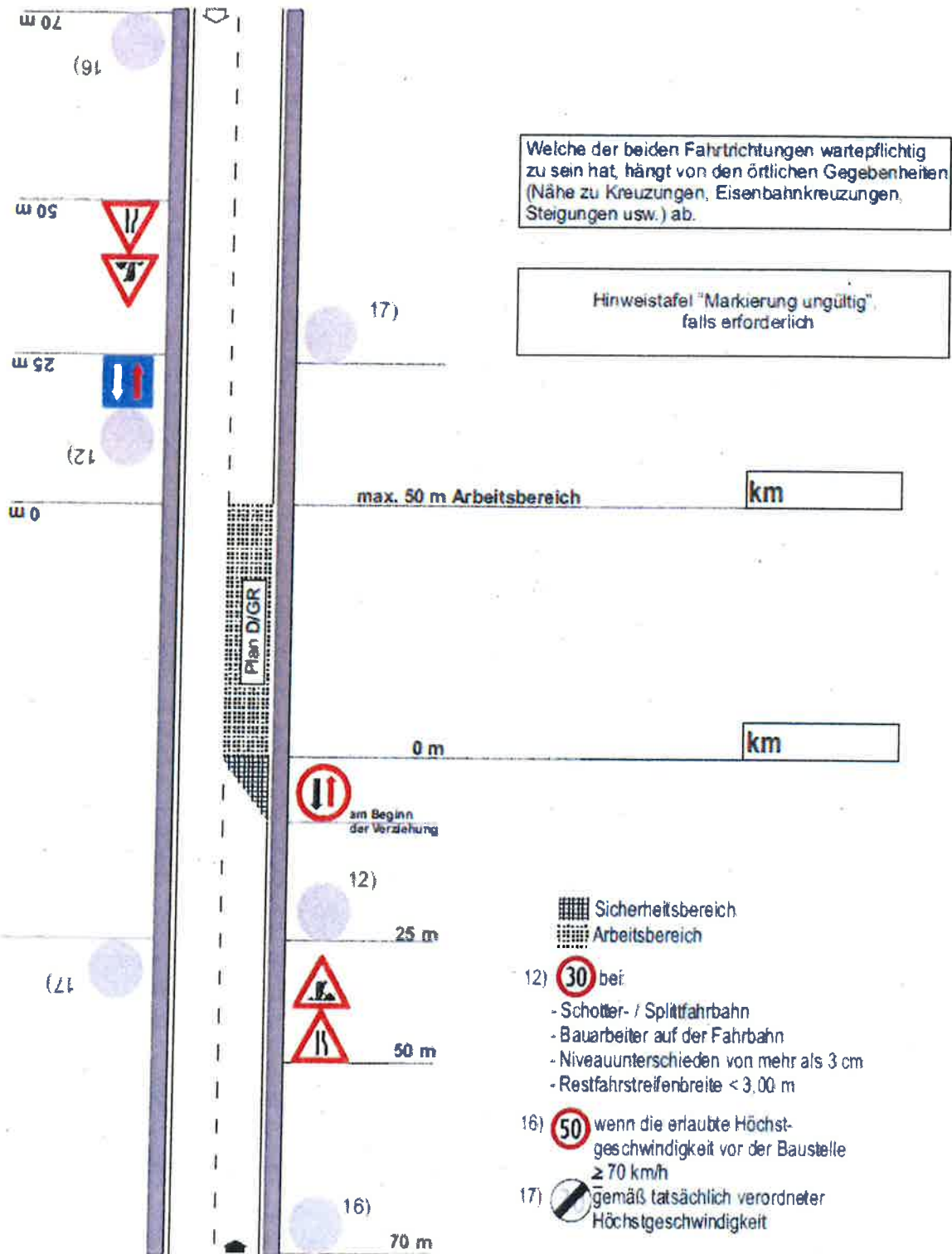
(Gottfried Lintner)

Ergeht an:

Fa. Goidinger, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017